
S 17 AL 816/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 AL 816/01
Datum	16.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AL 182/03
Datum	04.03.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 16. Mai 2003 wird zurückgewiesen. II. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid der Beklagten bezüglich bewilligten Arbeitslosengeldes, insbesondere darüber, welche arbeitslosenversicherungsrechtlichen Auswirkungen ein Lohnsteuerklassenwechsel des Klägers hat.

Seit dem 01.02.1998 hatte der Kläger, ein Diplom-Ingenieur, die Lohnsteuerklasse III. Er meldete sich am 15.04.1998 arbeitslos. Gegen den Bewilligungsbescheid legte er u.a. Widerspruch ein, weil die Beklagte das Arbeitslosengeld (Alg) nach der Leistungsgruppe A (Lohnsteuerklasse IV) berechnet hatte. Wörtlich schrieb er: "Auf meiner Lohnsteuerkarte ist die Steuerklasse III eingetragen. Laut Ihrer Tabelle müsste der Leistungsbetrag in der Leistungsgruppe C berechnet werden." Der Widerspruch des Klägers war insoweit erfolgreich.

Die Lohnsteuerklasse III behielt er im Jahr 1999 bei und wechselte dann mit Wirkung zum 01.01.2000 zur Lohnsteuerklasse IV. Beim KlÄxger waren f¼r drei Kinder unter 18 Jahren FreibetrÄge eingetragen. Seine Ehefrau verdiente im ersten Halbjahr 2000 knapp 3.000 DM brutto im Monat (knapp unter 2.000 DM netto).

Nach einer lÄxnger dauernden UmschulungsmaÄnahme meldete sich der KlÄxger am 18.10.1999 erneut arbeitslos und beantragte wieder Alg. Mit Bescheid vom 03.11.1999 wurde ihm Alg bewilligt (531,58 DM/Woche), durch Bescheid vom 04.01.2000 die SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2000 ber¼cksichtigt (543,62 DM/Woche ab 01.01.2000) und schlie¼lich mit Bescheid vom 25.04.2000 das Bemessungsentgelt dynamisiert (550,41 DM/Woche ab 01.04.2000). Der KlÄxger bezog bis zum 28.06.2000 Alg nach der Leistungsgruppe C. Unter Zugrundelegung der Leistungsgruppe A (Lohnsteuerklasse IV) hÄtten das Alg ab dem 01.01.2000 446,18 DM/Woche und ab dem 01.04.2000 451,53 DM/Woche betragen.

R¼ckwirkend bewilligte die Beklagte wegen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24.05.2000 â 1 BvL 1,4/98, 15/99 â [BVerfGE 102, 127](#)) dem KlÄxger f¼r die Zeit vom 22.06. bis 27.06.2000 erh¼htes Alg nach Leistungsgruppe C unter Zugrundelegung eines Leistungssatzes von 586,25 DM/Woche. Insgesamt f¼hrte dies zu einer Nettonachzahlung von 30,72 DM (Bescheid vom 20.12.2000).

Am 05.06.2000 beantragte der in H â wohnende KlÄxger Arbeitslosenhilfe (Alhi) und erklÄrte, auf seiner Lohnsteuerkarte sei die Lohnsteuerklasse IV eingetragen. Zu seinen EinkommensverhÄltnissen teilte er u.a. mit, dass er als Stadtrat Sitzungsgeld erhalte. Nach Anh¼rung des KlÄxgers mit Schreiben der Beklagten vom 29.12.2000, in dem dem KlÄxger vorgehalten worden war, auf seiner Lohnsteuerkarte sei schon bei der Leistungsbewilligung die Lohnsteuerklasse IV eingetragen gewesen, erklÄrte dieser, er habe am 15.12.1999 schriftlich mitgeteilt, dass sich ab dem 01.01.2000 seine Steuerklasse von III nach IV geÄndert habe. Zugleich legte er Kopien der Lohnsteuerkarten 1999 und 2000 vor, die diesen Sachverhalt belegten. Ferner f¼hrte der KlÄxger aus, er habe das Schreiben vom 15.12.1999 wie alle Unterlagen davor und danach in der Rezeption des Arbeitsamtes Hoyerswerda (AA) abgegeben. Mit Datum vom 04.01.2000 habe er einen Änderungsbescheid des AA erhalten. Damit sei f¼r ihn die Sache erledigt gewesen.

Mit Bescheid vom 13.02.2001 hob die Beklagte die Bewilligung des Alg ab dem 01.01.2000 teilweise in H¼he von 97,44 DM w¼hentlich, ab dem 01.04.2000 in H¼he von 98,91 DM w¼hentlich und ab dem 22.06.2000 in H¼he von 103,53 DM w¼hentlich auf. Insgesamt forderte sie einen Betrag von 2.514,12 DM vom KlÄxger zur¼ck. Das Schreiben vom 15.12.1999 sei nicht beim AA eingegangen. In dem Merkheft f¼r Arbeitslose und in Bewilligungs- sowie Änderungsbescheiden sei auf der R¼ckseite die H¼he der Leistung sowie deren Berechnungsgrundlage erklÄrt. Der KlÄxger hÄtte erkennen k¼nnen, dass sich bei dem Änderungsbescheid zum 01.01.2000 die Leistungsgruppe nicht geÄndert habe. Hiergegen legte der KlÄxger Widerspruch ein, der durch Bescheid vom 19.05.2001 zur¼ckgewiesen wurde. Der KlÄxger habe bei Antragstellung durch seine Unterschrift bestÄtigt, dass er das Merkblatt f¼r Arbeitslose erhalten und vom

Inhalt Kenntnis genommen habe. Aus diesem Merkblatt hätte er leicht erkennen können, dass eine Änderung der Lohnsteuerklasse leistungserheblich sei. Auch aus dem ihm übersandten Bewilligungsbescheid sei eindeutig hervorgegangen, dass er Leistungen auch über den 01.01.2000 hinaus nach der Leistungsgruppe C (Lohnsteuerklasse III) erhalten habe, obwohl er zu diesem Zeitpunkt gewusst habe, dass er in die Lohnsteuerklasse IV gewechselt sei. Er habe die im Merkblatt in verständlicher Form gegebenen Hinweise nicht beachtet. Er habe daher grob fahrlässig gehandelt. Die Voraussetzungen einer teilweisen Aufhebung des Bewilligungsbescheides nach [§ 48](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) lägen vor.

Hiergegen hat der Kläger vor dem Sozialgericht Dresden (SG) Klage erhoben und ausgeführt, es sei falsch, dass er seiner Mitteilungspflicht nicht nachgekommen sei. Das Gegenteil treffe zu. Die Mitarbeiter am Infoterminal des AA hätten sich damals aber noch geweigert, für angenommene Schreiben Eingangsbestätigungen zu erteilen. Er habe darauf vertrauen dürfen, dass die Beklagte ihrerseits die neuen Angaben berücksichtigen und der Ermittlung des Alg zugrunde legen werde. Dass dies unterlassen worden sei, dürfe ihm im Nachhinein nicht zur Last gelegt werden. Der Fehler falle nicht in seine Sphäre. Er habe nach Übermittlung der Angaben keinen Einfluss auf die Berechnung gehabt. Sein Vertrauen sei daher schutzwürdig. Aus dem Bescheid selbst sei für ihn der Fehler nicht ersichtlich gewesen. Im Gegensatz zu sonst übermittelten Bescheiden seien auf der Rückseite des Bescheides vom 04.01.2000 nicht nochmals die Leistungsgruppen erläutert worden. Da der neue Bescheid unmittelbar nach der erfolgten Änderungsmitteilung ergangen sei, habe er darauf vertrauen dürfen, dass seine Mitteilung dem Bescheid zugrunde gelegen und ordnungsgemäß berücksichtigt gefunden habe. Insbesondere bei Berechnungen sei die Offensichtlichkeit des Fehlers zu fordern. Zu einer Überprüfung des Verwaltungsaktes anhand der beigefügten Begründung oder unter Verwendung zusätzlicher Erkenntnismittel sei der Versicherte nur verpflichtet, wenn offensichtlich Anlass zu Zweifeln bestehe, z.B. wenn ein zuerkannter Betrag ungewöhnlich hoch sei. Die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Bewilligung lägen nicht vor.

Die Beklagte hat eingeräumt, dass generell keine separaten Eingangsbestätigungen für persönlich abgegebene Schriftstücke oder Veränderungsmitteilungen erteilt würden. Entscheidend sei, dass für den Kläger erkennbar gewesen sei, dass ihm aufgrund der geänderten Lohnsteuerklasse Alg ab 01.01.2000 in der Leistungsgruppe C nicht mehr zugestanden habe. Im Merkblatt für Arbeitslose, dessen Erhalt und Kenntnisnahme der Kläger unterschrieben habe, sei die Bedeutung der Lohnsteuerklasse für den Leistungsbezug umfassend erläutert. Insbesondere werde dargestellt, dass ein Wechsel der Lohnsteuerklasse auf jeden Fall berücksichtigt werde, wenn sich dadurch eine niedrigere Leistung ergebe. Dieser Tatbestand sei für ihn erkennbar gewesen, da er zu Leistungsbeginn bereits Alg nach der Leistungsgruppe A erhalten habe. Er habe gewusst, dass das Alg in der Leistungsgruppe A bedeutend niedriger ausfalle als in der Leistungsgruppe C. Auf diesen Umstand habe der Kläger bereits in seinem Widerspruchsschreiben vom

21.05.1998 verwiesen.

Mit Gerichtsbescheid vom 16.05.2003 hat das SG die Klage abgewiesen und zur Begr ndung im Wesentlichen ausgef hrt, die Voraussetzungen des [   48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#) l ngen vor. Der Kl ger habe zumindest grob fahrl ssig nicht gewusst, dass der sich aus dem Bescheid vom 04.01.2000 ergebende Anspruch kraft Gesetzes teilweise weggefallen sei. Die wesentliche  nderung liege im zum 01.01.2000 erfolgten Lohnsteuerklassenwechsel. Der Kl ger habe den  nderungsbescheid vom 04.01.2000 erhalten, in welchem weiterhin die Leistungsgruppe C aufgef hrt sei. Am Anfang dieses Bescheides sei auch aufgef hrt, dass der Leistungssatz durch die Leistungsentgeltverordnung 2000 ge ndert worden sei.  nderungen seien gekennzeichnet; alle anderen Eintragungen dienten lediglich zur Information. Bereits hieraus habe der Kl ger entnehmen k nnen, dass eine  nderung der Leistungsgruppe nicht erfolgt sei. Sowohl in dem bei Antragstellung ausgeh ndigten Merkblatt als auch in den folgenden  nderungsbescheiden sei er auf die Bedeutung der Lohnsteuerklasse hingewiesen worden. Ausweislich seines Schreibens vom 21.05.1998 sei ihm die Bedeutung eines Lohnsteuerklassenwechsels bekannt gewesen.

Mit seiner dagegen eingelegten Berufung wiederholt und vertieft der Kl ger sein erstinstanzliches Vorbringen. Er macht geltend, dem Schutz des Vertrauens, welches er auf den Bestand des Verwaltungsaktes gesetzt habe, sei im Rahmen der Pr fung der Rechtm  igkeit des Verwaltungsaktes keinerlei Bedeutung beigemessen worden. Seine Interessen seien gegen ber den  ffentlichen Interessen als so gewichtig im Sinne von [   45 Abs. 3 SGB X](#) anzusehen, dass die  ffentlichen Interessen hinter seinen Individualinteressen zur cktreten m ssten. Infolge seines schutzw rdigen Vertrauens auf den Bestand des Leistungsbescheides habe er den  berzahlten Betrag bei seiner allgemeinen Lebensf hrung mitber cksichtigt und f r die allgemeinen Lebenshaltungskosten g nzlich aufgebraucht. Auch habe er bereits nicht die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Ma e verletzt. Ma geblich sei schuldhaftes Verwaltungshandeln, da seine neuen Angaben bei der Bemessung des Alg nicht ber cksichtigt worden seien (Hinweis auf BSG, Urteil vom 26.06.1986 â   [7 RAr 126/84](#) â   SozR 1300    48 Nr. 25 S. 64). Sofern wie vorliegend die Ursache f r die wesentliche Unrichtigkeit des Verwaltungsaktes bei der Beh rde liege, entfalle f r den Betroffenen eine grob fahrl ssige Unkenntnis der Unrichtigkeit des Verwaltungsaktes bzw. seien die Anforderungen an diese noch h her anzusetzen (Hinweis auf BSG, Urteil vom 22.03.1989 â   [7 RAr 122/87](#) â   [SozR 3-1300    45 Nr. 38](#) S. 122). Grobe Fahrl ssigkeit setze zudem voraus, dass er bei einfachsten oder ganz naheliegenden  berlegungen h tte erkennen k nnen, dass dasjenige unbeachtet geblieben sei, was im gegebenen Fall jedem h tte einleuchten m ssen. Insbesondere bei Berechnungen sei die grunds tzliche Offensichtlichkeit des Fehlers zu fordern. Die Aush ndigung des Merkblattes der Beklagten an ihn zum Zeitpunkt der erstmaligen Beantragung von Alg mit Informationen  ber die Steuerklassen k nne nicht dazu f hren, dass der Versicherte automatisch grob fahrl ssig handle, wenn der Beklagten noch Jahre sp ter Fehler unterliefen, die bei ausf hrlicher Lekt re dieses Merkblattes beim Erhalt eines jeden Bescheides h tten auffallen k nnen.

Der Kl  ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 16.05.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 13.02.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.05.2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur  ckzuweisen.

Der Gerichtsbescheid sei zutreffend. Die Berufungsbegr  ndung enthalte kein neues Vorbringen. Insbesondere k  nne sich der Kl  ger nicht auf Vertrauensschutz gegen eine teilweise Aufhebung der Bewilligung von Alg ab dem 01.01.2000 berufen. Vertrauensschutz k  nne nicht aus dem Schreiben vom 15.12.1999 hergeleitet werden. Die Abgabe eines solchen Schreibens durch den Kl  ger beim AA sei nicht gekl  rt. Eine Ver  nderungsmitteilung sei bei der Beklagten nicht angekommen. Der Kl  ger habe nicht darauf vertrauen d  rfen, dass die Beklagte die vermeintliche   nderungsmitteilung vom 15.12.1999 bei der Berechnung des Alg ab Januar 2000 ber  cksichtigt habe. Im Rahmen der Schuldfrage sei immer auch bedeutsam,   ber welchen intellektuellen Horizont ein Versicherter verf  ge (Hinweis auf Landessozialgericht Berlin, Urteil vom 29.11.2002 â   [L 4 AL 74/01](#)). Der Kl  ger sei Diplomingenieur mit jahrelanger Berufserfahrung. Sofern er behaupte, dass aus dem   nderungsbescheid vom 04.01.2000 nicht ersichtlich gewesen sei, dass die Berechnung des Alg nicht unter Zugrundelegung der neuen Lohnsteuerklasse IV erfolgt sei, sei auf die im Bescheid angegebene Berechnungsgrundlage verwiesen. Als Berechnungsgrundlage werde eindeutig die Leistungsgruppe C angeben. Der Kl  ger habe gewusst, dass die Leistungsgruppe C der Lohnsteuerklasse III entspreche. Selbst wenn der Kl  ger die Angabe der Leistungsgruppe C als Berechnungsgrundlage nicht erkannt h  tte, so m  sste ihm doch der gegen  ber der Leistungsgruppe A wesentlich erh  hte Zahlungsbetrag aufgefallen sein, der ann  hernd gleich mit dem Alg des Jahres 1999 ausgefallen sei. Dies gelte umso mehr, da der Kl  ger auch im Jahre 1998 einen Steuerklassenwechsel vorgenommen habe und ihm die Bedeutung bekannt gewesen sei.

Der Kl  ger k  nne sich nicht auf Vertrauensschutz berufen. Der Einwand des Kl  gers, er habe die Sozialleistungen f  r den Lebensunterhalt verbraucht, mache die teilweise Aufhebung der Bewilligung von Alg f  r die Vergangenheit nicht rechtswidrig. Es sei bereits zweifelhaft, ob   berhaupt von einem gutgl  ubigen Verbrauch durch den Kl  ger aus o.g. Gr  nden ausgegangen werden k  nne. Die Beklagten habe hier aber eine gebundene Entscheidung treffen m  ssen, da [   330 Abs. 2](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gegen  ber der Ermessensvorschrift des [   48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) eine abweichende Regelung treffe. Die R  ckzahlungsverpflichtung des Kl  gers folge aus [   50 Abs. 1 SGB X](#).

Der Kl  ger ist in der m  ndlichen Verhandlung am 04.03.2003 vom Senat zu dem Sachverhalt befragt worden. Wegen der dort gemachten Angaben des Kl  gers wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Dem Senat liegen die Verfahrensakten beider Rechtsz  ge und die Verwaltungsakte der Beklagten vor.

Entscheidungsgr  nde:

Die zul  ssige Berufung ist unbegr  ndet. Die Beklagte hat mit Recht die Alg-Bewilligung ab 01.01.2000 teilweise aufgehoben und mittels Erstattungsbescheid einen Betrag von 2514,12 DM vom Kl  ger zur  ckgefordert.

Es kann dahingestellt bleiben, ob hier Â  45 SGB X oder [Â  48 SGB X](#) Erm  chtigungsgrundlage f  r die teilweise R  cknahme bzw. Aufhebung der Alg-Bescheide ist.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat zu Dynamisierungsbescheiden die Auffassung vertreten, dass nur der Dynamisierungsbetrag, also die Differenz zwischen der neu festgesetzten und der zuvor festgesetzten Leistungsh  he, Regulationsgegenstand ist (Urteil vom 09.05.1996 â   [7 RAr 48/95](#) â   [SozR 3-4800 Â  63 Nr. 1](#) S. 3). Diese den Regulationsgegenstand beschr  nkende Sichtweise begegnet jedenfalls dann Bedenken, wenn sich der fr  here Fehler bzw. der sp  ter durch   nderung der Verh  ltnisse eingetretene Fehler im Bewilligungsbescheid auch im Dynamisierungsbescheid abbildet und die alleinige Ursache der Rechtswidrigkeit des Dynamisierungsbescheides darstellt (Folgefehler). Eine im Bescheid einheitlich festgesetzte Leistungsh  he â   nicht nur der Differenzbetrag wird ausgewiesen â   w  rde in zwei Teile aufgespalten werden und die R  ckabwicklung dieses aufgespaltenen Betrages w  rde sich nach unterschiedlichen Vorschriften regeln, obwohl die Fehlerursache identisch ist.

Mit der Beklagten ist davon auszugehen, dass auf den urspr  nglichen Bewilligungsbescheid vom 03.11.1999 [Â  48 SGB X](#) Anwendung findet, wenn die weiteren Bescheide diesen Bewilligungsbescheid ab dem Zeitpunkt ihrer eigenen Geltungsanordnung nicht g  nzlich ersetzt haben. Ob [Â  48 SGB X](#) auch f  r die weiteren Bescheide gilt, ist gerade fraglich. Denn wenn die au  enwirksame Regelung von die Leistungsh  he betreffenden   nderungsbescheiden lediglich in der Ausweisung eines Mehr- oder Minderbetrages liegt und Berechnungselemente nicht der Bestandskraft f  hig sind, ist diese   nderungsregelung schon dann anf  nglich rechtswidrig, wenn der Leistungsempf  nger wegen einer nachtr  glichen   nderung der Verh  ltnisse die der Erstbewilligung zugrunde gelegen haben, auch bei korrekter Anpassung, das hei  t unter Zugrundelegung der ge  nderten Verh  ltnisse, einen geringeren Anspruch hat, als urspr  nglich rechtswidrig festgesetzt. Dies legt es bei einer derartigen Fallgestaltung nahe, dann, wenn man Alg-  nderungsbescheiden, die wegen einer neuen Leistungsverordnung oder wegen der Dynamisierung des Bemessungsentgeltes ergehen, nur eine eingeschr  nkte Regelungswirkung beimisst, alle diese Folgebescheide am Ma  stab des [Â  48 SGB X](#) zu beurteilen.

Gleichwohl bedarf es hier keiner Festlegung, weil es sich wegen [Â  330 Abs. 2](#) und 3 SGB III sowohl bei [Â  45 SGB X](#) als auch bei [Â  48 SGB X](#) in den F  llen wie dem vorliegenden um eine gebundene Entscheidung handelt, bei denen die

Rücknahme bzw. Aufhebung darauf gestützt wird, dass der Leistungsempfänger die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte ([Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#)) bzw. wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes teilweise weggefallen ist ([Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#)). Beide Prüfungsmomente (Wissen bzw. grobe fahrlässige Unkenntnis) sind darüber hinaus identisch. Sie unterscheiden sich allein darin, dass einmal dem Leistungsempfänger vorgeworfen wird, er habe gewusst bzw. grob fahrlässig nicht gewusst, dass er keinen Anspruch (in dieser Höhe) hat, und zum anderen Mal ihm vorgeworfen wird, er habe gewusst bzw. grob fahrlässig nicht gewusst, dass er keinen Anspruch (in dieser Höhe) mehr hat. Ab dem Eintritt der Rechtswidrigkeit ist der Verwaltungsakt insoweit rückgängig zu machen und die überzahlte Leistung zurückzuzahlen ([Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#)). Die durch die Versagung von Vertrauensschutz bewirkte Eingriffsintensität und der Schuldvorwurf sind mithin bei einem derartigen Sachverhalt identisch. Auf [Â§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X](#), der zu einer abweichenden Entscheidung führen kann und dann eine Festlegung gebietet, kommt es hier nicht an.

Formell ist die Anhörung vom 29.12.2000 insoweit zu beanstanden, als das AA nur auf die unterlassene Mitwirkungspflicht abgestellt hat. Das AA hat im Anhörungsschreiben noch nicht auf das Wissen bzw. die grob fahrlässige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit der Leistungshöhe hingewiesen. Dies ist aber für eine wirksame Aufhebung bzw. Rücknahme erforderlich. Der Anhörungsmangel wurde jedoch schon nach der alten Fassung des [Â§ 41 Abs. 2 SGB X](#), wonach Anhörungsmangel nur bis zum Abschluss des Vorverfahrens geheilt werden konnten, im Aufhebungsbescheid vom 13.02.2001 geheilt. Dort wurde näher dargelegt, warum der Kläger die Rechtswidrigkeit des Bescheides hätte erkennen können. Der Kläger hatte daher Gelegenheit, auch zu den weiteren Vorwürfen der Beklagten im Widerspruchsverfahren Stellung zu nehmen. Dem Kläger wurde deutlich gemacht, er habe nach Auffassung der Beklagten aus den Bescheiden in Verbindung mit dem Merkblatt erkennen können, dass ihm ab 01.01.2000 nur noch eine deutlich niedrigere Leistung zugestanden habe. Damit wurden die entscheidungserheblichen Tatsachen benannt. Eine möglicherweise zum Teil unrichtige Benennung der Eingriffsermächtigungsgrundlage ist unschädlich.

Die Beklagte musste die Alg-Bescheide für die Zeit ab 01.01.2000 teilweise zurücknehmen bzw. aufheben, weil sie der Höhe nach rechtswidrig waren und ein den Vertrauensschutz ausschließender Fall des [Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#) i.V.m. [Â§ 330 Abs. 2 SGB III](#) bzw. des [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#) i.V.m. [Â§ 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III](#) vorliegt.

Für die Bestimmung des Leistungsentgelts ist u.a. die für den Arbeitslosen maßgebliche Lohnsteuer vom Bemessungsentgelt abzuziehen ([Â§ 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Abs. 3, Â§ 137 SGB III](#)). Maßgeblich ist dabei die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Lohnsteuerklasse ([Â§ 137 Abs. 3 SGB III](#)). Nehmen Ehegatten einen steuerrechtlich zulässigen Lohnsteuerklassenwechsel vor, werden die neu

eingetragenen Lohnsteuerklassen von dem Tage an berücksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn entweder die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen dem Verhältnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten entsprechen oder sich aufgrund der neu eingetragenen Lohnsteuerklassen ein Alg ergibt, das geringer als das Alg ist, das sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklasse ergäbe ([Â§ 137 Abs. 4 SGB III](#)). Maßgeblich ist hier die zweite Alternative.

Anders als in den vom BSG am 01.04.2004 entschiedenen drei Revisionsverfahren ([B 7 AL 46/03 R](#); [B 7 AL 52/03 R](#); [B 7 AL 14/04 R](#)) kann der Kläger nicht im Wege des Herstellungsanspruchs so gestellt werden, als ob der Lohnsteuerklassenwechsel nicht zustande gekommen wäre. Dabei legt der Senat die überzeugenden Ausführungen des BSG in den genannten Urteilen vom 01.04.2004 zugrunde. Dort hat das BSG im Wege der Rechtsfortbildung durch verfassungskonforme Auslegung des [Â§ 137 Abs. 4 SGB III](#) zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Situation besondere verfahrensrechtliche Anforderungen in Gestalt gesteigerter Beratungspflichten des AA (jetzt Arbeitsagentur) formuliert (Grundrechtsschutz durch Verfahren) und für den Fall der unterlassenen Beratung den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch für anwendbar angesehen.

Der Kläger ist hier nicht beraten worden. Gleichwohl greift der sozialrechtliche Herstellungsanspruch nicht zugunsten des Klägers ein. Es fehlt an der Kausalität der unterlassenen Beratung für den Lohnsteuerklassenwechsel. Der Kläger bedurfte dieser Beratung nämlich überhaupt nicht. Der Kläger hätte auch mit einer Beratung über die arbeitslosenversicherungsrechtlichen Folgen des Lohnsteuerklassenwechsels diesen vorgenommen. Der Kläger hatte Ende 1999, wie er in der mündlichen Verhandlung dem Senat erklärt hat, mit einer Verringerung des Alg wegen des Lohnsteuerklassenwechsels von III nach IV gerechnet. Angesichts des relativ zeitnah zuvor durchgeführten Widerspruchsverfahrens (Teilabhilfebescheid vom 23.09.1998), das wegen der irrtümlich zugrunde gelegten Lohnsteuerklasse IV (richtig: Lohnsteuerklasse III) zu einer deutlich höheren Leistung führte, hatte er auch Kenntnis von den realen Auswirkungen der Lohnsteuerklassen III und IV auf die Höhe des Alg. Hierbei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob er Anfang 2000 den genauen Betrag hätte erkennen können. Entscheidend ist vielmehr, dass ihm die Größenordnung der Veränderung bewusst war (1998 zunächst bewilligt: 429,24 DM; abgeändert in: 518,63 DM). Auch hat der Kläger allein für die Zeit von Mitte April 1998 bis 02.08.1998 eine Nachzahlung von 1.404,70 DM erhalten. Der Kläger konnte sich daher überhaupt nicht darüber im Irrtum befinden haben, dass ein von der Beklagten beachteter Lohnsteuerklassenwechsel zu einer erheblichen Einbuße im Bereich des Alg führen würde. Der Kläger hat auch nicht nur nichts dafür vorgetragen, warum er meinte, der Lohnsteuerklassenwechsel sei unbeachtlich, sondern in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auch offen und freimütig eingeräumt, dass er erwartet habe, aufgrund des Lohnsteuerklassenwechsels weniger Alg zu bekommen.

Der Kläger kann sich nicht auf Vertrauensschutz berufen.

Der von der Beklagten erhobene Vorwurf der unterbliebenen Ver nderungsmitteilung ist allerdings nicht haltbar ([   45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X](#) bzw. [   48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X](#)). Der Senat geht aufgrund der Befragung des Kl gers davon aus, dass der Kl ger tats chlich den Lohnsteuerklassenwechsel angezeigt hat. Der Senat h lt den Kl ger f r glaubw rdig und seine Angaben f r glaubhaft.

Soweit dem Kl ger im Verwaltungsverfahren vorgeworfen wurde, er h tte den Berechnungsfehler erkennen k nnen, ist hingegen der Senat aufgrund der Befragung des Kl gers und der weiteren aus der Verwaltungsakte ersichtlichen Umst nde, auf die schon im Widerspruchsbescheid und in den Entscheidungsgr nden des Gerichtsbescheides hingewiesen wurde, davon  berzeugt, dass der Kl ger gewusst hat, dass eine rechtswidrige  berzahlung eingetreten ist oder zumindest erkannt hat, dass hier dem AA ein erheblicher Berechnungsfehler unterlaufen sein d rfte und er gleichwohl bewusst davon abgesehen hat, dem Sachverhalt nachzugehen, er sich also der Erkenntnis der sich ihm aufdr ngenden Rechtswidrigkeit der Zahlung bewusst verschlossen hat.

Grobe Fahrl ssigkeit liegt nach der Legaldefinition des [   45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X](#) vor, wenn der Beg nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Ma e verletzt hat. Das BSG hat zum Begriff der groben Fahrl ssigkeit bei [   48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#) entschieden, dass sie vorliegt, wenn der Leistungsempf nger aufgrund einfachster und naheliegender  berlegungen sicher den Wegfall des Anspruchs h tte erkennen k nnen (Urteil vom 25.01.1994 â   [7 RAr 14/93](#) â   [SozR 3-1300    48 Nr. 32](#)). Grob fahrl ssig ist im Allgemeinen das Au erachtlassen von gesetzlichen oder Verwaltungs-Vorschriften, auf die in einem Merkblatt besonders hingewiesen wurde, es sei denn, dass der Betroffene nach seiner Pers nlichkeitsstruktur und seinem Bildungsstand die Vorschriften nicht verstanden hat (so genannter subjektiver Fahrl ssigkeitsbegriff; st ndige Rechtsprechung, vgl. nur BSG, Urteil vom 20.09.1977 â   [8/12 RKg 8/76](#) â   SozR 5870    13 Nr. 2).

Aufgrund des beruflichen Werdegangs, seiner ehrenamtlichen T tigkeit im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung und seines Auftretens in der m ndlichen Verhandlung hat der Senat keinen Zweifel an einer guten Einsichtsf higkeit des Kl gers. Der Kl ger hat im Jahr 2000 erkannt, dass die Beklagte seine Ver nderungsmitteilung nicht zu seinem Nachteil ber cksichtigt hat. Denn die Leistungsh he ist nahezu gleich geblieben. Auch wusste der Kl ger aufgrund des Widerspruchsverfahrens im Jahre 1998 und der dortigen Korrektur des Alg-Bescheides nach der Lohnsteuerklasse III zu seinen Gunsten, dass ein erheblicher Unterschied in der w hentlichen Leistungsh he bei Steuerklasse III im Vergleich zu Lohnsteuerklasse IV besteht. Seine Meinung, die nahezu unver nderte Weitergew hrung des bisherigen Betrages sei rechtens, war jedenfalls grob fahrl ssig. Der Kl ger hat seine  berraschung  ber die unverhoffte und damit den sich daraus speisenden erheblichen Zweifel an der Rechtm  igkeit der ausgebliebenen wesentlichen  nderung der Leistungsh he leichtfertig beiseite geschoben. Es ist angesichts der damals angespannten finanziellen Situation des Kl gers verst ndlich, aber rechtlich nicht beachtlich, dass er froh  ber das fast

gleich hoch gebliebene, ja sogar etwas erhöhte Alg war und gar nicht wissen wollte, warum dies so gekommen ist.

Grob fahrlässig war die Unkenntnis des Klägers über die Rechtswidrigkeit der Leistungshöhe, weil sich aus dem ihm ausgehändigten Merkblatt leicht auffindbar und eindeutig ergab, dass eine Änderung der Lohnsteuerklasse zum Nachteil des Leistungsempfängers immer Berücksichtigung findet. Die Kontrollfrage dafür, ob es angesichts der Erkenntnisfähigkeiten des Klägers grob fahrlässig war, das Merkblatt nicht zur Hand zu nehmen, ist, ob der Kläger im umgekehrten Fall (Wechsel von Lohnsteuerklasse IV nach III) reagiert hätte und das Merkblatt zu Rate gezogen hätte oder sogar an die Beklagte herangetreten wäre, wenn die Leistung deutlich niedriger geblieben wäre als erwartet. Dies kann im Hinblick auf das Widerspruchsverfahren im Jahre 1998 uneingeschränkt bejaht werden.

Die Beklagte hat auch die entgegenstehenden Alg-Bescheide innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen aufgehoben, welche die Rücknahme bzw. Aufhebung des wegen wesentlicher Änderung rechtswidrig gewordenen begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit rechtfertigen. Dabei beginnt die Jahresfrist für die rückwirkende Aufhebung nicht eher zu laufen, als die für die Entscheidung über die Aufhebung nach der Geschäftsverteilung des Leistungsträgers zuständige Behörde ([Â§ 1 Abs. 2 SGB X](#)), d.h. die innerhalb der Organisation des beklagten Leistungsträgers nach dessen Geschäftsverteilung zur Aufhebung berufene Stelle, die erforderliche Kenntnis erlangt hat. Die Jahresfrist wird nicht schon durch die bloße Kenntnis der Tatsachen ausgelöst, die die wesentliche Änderung selbst betreffen. Ob darüber hinaus die Kenntnis der Behörde vorausgesetzt ist, dass die Leistungserbringung rechtswidrig war bzw. auf [Â§ 48 SGB X](#) bezogen eine wesentliche Änderung eingetreten ist, ob also die Jahresfrist nicht nur eine so genannte Handlungsfrist, sondern eine Entscheidungsfrist darstellt, kann dahingestellt bleiben (vgl. dazu BSG, Urteil vom 25.01.1994 [7 RAr 14/93](#) [SozR 3-1300 Â§ 48 Nr. 32](#), und Urteil vom 06.03.1997 [7 RAr 40/96](#)). Kenntnis im bezeichneten Sinne hatte die Beklagte jedenfalls frühestens mit dem Zugang des Alh-Antrages. Gerechnet ab dem 09.06.2000 hat die Beklagte mit dem Bescheid vom 13.02.2001 innerhalb der Jahresfrist die entgegenstehenden Alg-Bescheide teilweise aufgehoben.

Der Erstattungsanspruch der Beklagten ergibt sich aus [Â§ 50 Abs. 1 SGB X](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Gründe für die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor. ☐

Erstellt am: 10.02.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024